

# Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gröningen für das Jahr 2025

Auf Grund des § 103 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat Gröningen in der Sitzung am 10.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtrahaushaltsplan 2025 werden

	die bisher festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf
Angaben in €				
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	5.120.300		-195.700	4.924.600
Aufwendungen	5.972.600		-87.200	5.885.400
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	4.584.800		-225.000	4.359.800
Auszahlungen	5.266.500		-108.000	5.158.500
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	3.649.000		-973.300	2.675.700
Auszahlungen	5.926.100		-1.182.700	4.743.400
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.352.900			1.352.900
Auszahlungen	93.200			93.200

## § 2

Die Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmenbelasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen in Höhe von 5.018.600 € um 623.300 € vermindert und damit auf 4.395.300 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 6

- Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
  - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 € betragen.
  - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 30.000 €.
4. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.
5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
6. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 1 KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

### § 7

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zählen (§ 18 KomHVO): Aufwendungen/Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge/Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen, 10.11.2025



  
Ernst Brunner  
Bürgermeister

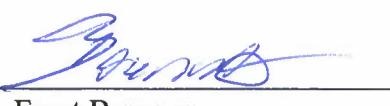
### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gröningen für das HHJ 2025

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 01.12.2025 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.SGRÖ1.NTHS2025 erteilt worden.

Gröningen, 09.12.2025



  
Ernst Brunner  
Bürgermeister